

Neuapostolische Kirche Süddeutschland

Um Ansteckungen mit dem Corona-Virus im kirchlichen Umfeld zu verhindern, hat der Präsident, Bezirksapostel Michael Ehrich, für die Neuapostolische Kirche Süddeutschland ein Infektionsschutzkonzept mit umfangreichen Einschränkungen erlassen. Dieses Infektionsschutzkonzept ist gültig ab dem 12.09.2021 und ersetzt die bisherigen Fassungen. Die hier getroffenen Regelungen sind für alle Veranstaltungsteilnehmer verpflichtend. Zusätzlich zu diesem Infektionsschutzkonzept gibt es innerkirchliche Ausführungsbestimmungen, in denen Details auch unter Berücksichtigung der aktuellen Gefährdungslage geregelt werden.

1. Grundsätzliches

- 1.1. Die Vorschriften der Landesregierungen und der Kommunen sind für die Kirche bindend. Dies kann im Einzelfall bedeuten, dass kommunale Regelungen Vorgaben des kirchlichen Schutzkonzepts enger fassen oder gar ersetzen.
- 1.2. In Baden-Württemberg dürfen Gottesdienstteilnehmer grundsätzlich ohne Mindestabstand zusammensitzen. In Bayern und Hessen dürfen Haushaltsgemeinschaften in Gottesdiensten ohne Mindestabstand nebeneinandersitzen.
- 1.3. Der Zugang zum Kirchengebäude wird durch Ordner geregelt. Diese erfassen die Kontaktdaten der Veranstaltungsteilnehmer¹ und kontrollieren die Einhaltung des vorgeschriebenen Mindestabstandes beim Betreten und Verlassen des Kirchengebäudes.
- 1.4. Personen mit typischen Symptomen einer Corona-Infektion sowie Personen, die in den letzten zwei Wochen ungeschützten Kontakt mit einer infizierten Person hatten, dürfen an kirchlichen Veranstaltungen nicht teilnehmen.
- 1.5. Im Kirchengebäude dürfen sich keine Personenansammlungen bilden.

2. Hygienevorschriften

- 2.1. Die Veranstaltungsteilnehmer sind im Zutrittsbereich über Maskenpflicht, Händehygiene, Abstandsregeln, Husten- und Niesetikette und deren Einhaltung zu informieren.
- 2.2. Das Tragen einer medizinischen Schutzmaske ist Voraussetzung für die Teilnahme am Gottesdienst und sonstigen kirchlichen Veranstaltungen. In Baden-Württemberg muss die Maske während des gesamten Gottesdienstes getragen werden. In Bayern und Hessen darf die Maske am Platz während der Predigt abgenommen werden. Ausnahmen (z.B. für Prediger, Musiker) sind gesondert geregelt.
- 2.3. Bei allen kirchlichen Veranstaltungen ist vor und nach der Veranstaltung 10 Minuten zu lüften. Überdies soll während einer Veranstaltung ca. alle 30 Minuten eine Lüftung durchgeführt werden.
- 2.4. Die Handdesinfektion aller Veranstaltungsteilnehmer erfolgt im Zutrittsbereich.
- 2.5. Nach jeder Veranstaltung sind alle von mehreren Personen berührten Kontaktflächen wie Türgriffe, Handläufe etc. sorgfältig zu reinigen und zu desinfizieren.

¹ Gemäß den gesetzlichen Regelungen zum Infektionsschutz könnte es im Falle einer behördlichen Anordnung oder auf Basis von Rechtsverordnungen verpflichtend sein, den Behörden Auskunft zu erteilen und die Adresslisten der Veranstaltungsteilnehmer den zuständigen Gesundheitsbehörden zugänglich zu machen.

Neuapostolische Kirche Süddeutschland

3. Gottesdienst

3.1. Allgemeines

- 3.1.1. Gemeindegesang (einschließlich des „dreifachen Amen“) ist mit Maske erlaubt.
- 3.1.2. Der Einsatz von Vokal- und Instrumentalensembles ist erlaubt und gesondert geregelt.
- 3.1.3. Die Gottesdienstdauer beträgt ca. 45 Minuten. Festgottesdienste und Gottesdienste mit Handlungen können länger dauern (Lüftung beachten, s. 2.3.).

3.2. Feier des Heiligen Abendmahls

- 3.2.1. Die Konsekration findet mit Schutzmaske statt.
- 3.2.2. Vor dem Austeilen des Heiligen Abendmahls desinfizieren sich die betreffenden Amtsträger ihre Hände.
- 3.2.3. Beim Austeilen des Heiligen Abendmahles tragen die Amtsträger eine medizinische Schutzmaske.
- 3.2.4. Beim Gang zum Heiligen Abendmahl ist der vorgeschriebene Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- 3.2.5. Das Austeilen des Heiligen Abendmahls erfolgt im größtmöglichen Abstand. Die Hostie wird so übergeben, dass sich die Hände von Austeilendem und Empfangendem nicht berühren.

3.3. Handlungen

Bei sakramentalen Handlungen, Segenshandlungen und Amtshandlungen tragen alle Beteiligten eine medizinische Schutzmaske. Bei der Ansprache ist zudem der Mindestabstand einzuhalten.

4. Kirchliche Unterrichte

Vorsonntagschule sowie Sonntagsschule, Religions- und Konfirmandenunterrichte können unter Berücksichtigung der Hygiene- und Abstandsregelung durchgeführt werden. Näheres ist im Infektionsschutzkonzept für die Durchführung kirchlicher Unterrichte während der Corona-Pandemie geregelt.